

**Satzung des Kreises Höxter vom 4.12.2008
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet der Fleischhygiene**

**in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.04.2019
(gültig ab 01.05.2019)**

Aufgrund

- Der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. EU Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung.
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10.01.2006 (GV.NRW. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Höxter am 4.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zur Zeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) 882/2004 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die nach Abs. 1 gebührenpflichtige Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.
- (3) In Großbetrieben kann aufgrund sonstiger öffentlich-rechtlicher Verträge eine Kostenerstattung geregelt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind.
- (2) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres weniger als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind.
- (3) Öffentliche Schlachthöfe, die zum 30.08.2008 schon und am 01.09.2008 noch bestanden haben gelten im Sinne dieser Satzung als Großbetriebe.

- (4) Die in den Abs. 1 und 2 ausgewiesenen 20 Großvieheinheiten entsprechen:
- 20 Pferden oder anderen Einhufern;
 - 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg;
 - 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg,
 - 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
 - 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg,
 - 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg
 - 400 Schaf- oder Ziegenlämmer oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg

§ 3

Gebühren in Großbetrieben

- (1) Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, der Trichinenuntersuchung, der bakteriologischen Untersuchung und der für die stichprobenartig zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplans durchzuführenden Untersuchungen wird je Rind, Schwein / Wildschwein, Schaf, Ziege, Wildwiederkäuer und Einhufer die Gebühr erhoben, die sich aus der anliegenden Tabelle (Gebührenstaffelung) ergibt.
- (2) Bei Anwendung dieser Gebührentabelle ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes (Schlachttiere / Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Fachassistent / eine amtliche Fachassistentin eine Kosteneinheit und ein amtlicher Tierarzt / eine amtliche Tierärztin zwei Kosteneinheiten dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.
- (3) Die Daten nach Abs. 2 sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und nach der Tabelle separat abzurechnen. Das gilt nicht, wenn das Untersuchungspersonal gleichzeitig für verschiedene Tierarten tätig wird oder sich die Untersuchungen von verschiedenen Tierarten bei unveränderter Zusammensetzung des Untersuchungspersonals zeitlich aneinander reihen oder wenn Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer bzw. Einhufer geschlachtet werden. In diesen Fällen wird für die Anwendung der Tabellen eine Umrechnung in die Tierart „Schwein 25 kg oder mehr Schlachtgewicht“ vorgenommen. Es gilt auf der Grundlage des Schlachtgewichtes folgendes Umrechnungsverhältnis:

Jungrinder (bis 150 kg)	=	2,5 Schweine
ausgewachsene Rinder (über 150 kg)	=	5 Schweine
Schweine unter 25 kg	=	0,75 Schweine
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer bis 12 kg	=	0,25 Schweine
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer über 12 kg	=	0,5 Schweine
Einhufer	=	5 Schweine

§ 4

Gebühren in Kleinbetrieben

- (1) Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, der Trichinenuntersuchung, der bakteriologischen Untersuchung und der für die stichprobenartig zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplans durchzuführenden Untersuchungen werden Gebühren nach Art und Anzahl der zu untersuchenden Tiere wie folgt festgesetzt:

Tierarten	Anzahl der untersuchten Tiere insgesamt je Tag und Betrieb				
	1 bis 5	6 – 35	36 –64	65 – 119	ab 120
Rinder	31,57 €	27,98 €	22,38 €	18,19 €	13,99 €
Kälber	31,57 €	27,98 €	22,38 €	18,19 €	13,99 €
Einhufer	38,07 €	34,48 €	27,58 €	22,41 €	17,24 €
Schweine und Wildschweine	19,45 €	15,86 €	12,69 €	10,31 €	7,93 €
Schafe / Ziegen Wildwiederkäuer	13,01 €	9,42 €	7,54 €	6,12 €	4,71 €
Haarwild in Gehegen	15,72 €	12,13 €	9,70 €	7,88 €	6,07 €

- (2) Bei allen übrigen Tieren, die einer Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand erhoben. Dabei werden die nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag zugrundeliegenden Stundenvergütungen für amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure und alle übrigen Kosten (z.B. Fahrt- und Untersuchungskosten) und Auslagen in Ansatz gebracht.

§ 5

Gebühr für Trichinenuntersuchungen

- (1) Die Gebühr für die Probennahme und für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen und anderen Tieren, die ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterliegen, beträgt 14,41 Euro je Tier. Es wird ein Zuschlag in Höhe von 3,59 € je Tier erhoben, wenn nicht mehr als 5 Tiere an einem Tag in zeitlichem Zusammenhang untersucht werden.
- (2) Wird die Probe für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen vom befugten Jagd ausübungs berechtigten oder befugten Jäger entnommen und in dem für ihn zuständigen Labor des Veterinär dienstes Höxter zur Trichinenuntersuchung abgegeben, beträgt die Gebühr für die Trichinenuntersuchung 6,70 Euro je Tier.

§ 6

Gebühr für BSE - Untersuchungen

- (1) Für die Entnahme und Untersuchungen von Proben auf Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG L 147 vom 31.05.2001, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung werden neben den Gebühren nach §§ 3 und 4 Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 setzt sich aus den Kosten für die Entnahme und für den Transport sowie aus den jeweils aktuellen Laborkosten des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamts OWL Detmold zusammen.

a) Entnahme und Transport der Probe:

für das erste Tier	33,70 Euro
für jedes weitere (zeitgleich und für den gleichen Gebührenpflichtigen) untersuchte Tier	26,30 Euro

- b) Für die Untersuchung der Probe werden die tatsächlichen Laborkosten auf Grundlage der Tarifstelle 23.9.4.2.2 der AVerwGebO NRW erhoben. Die Kosten betragen seit dem 01.06.2008 je Untersuchung 10,40 €.

- (3) Von der EU ist eine finanzielle Beteiligung an Kosten der öffentlichen Hand bei der Durchführung von EG-rechtlich vorgeschriebenen BSE-Untersuchungen in Aussicht gestellt. Die auf Grundlage der vorgenannten Tarifstelle erhobenen Laborkosten werden vorbehaltlich der tatsächlichen Beteiligung um den entsprechenden EU-Kofinanzierungsbeitrag gemindert. Die finanzielle Beteiligung der EU beträgt zzt. 5,00 € je Untersuchung. Nach endgültiger Festsetzung der EU-Kofinanzierung wird die nach Abs. 2 Buchstabe a) und b) festgesetzte Gebühr ggf. bereinigt.

§ 7

Gebühren für die Nichtausführung eines Teils der Untersuchungen oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren nach dieser Satzung sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat; es sei denn der Abschluss der Untersuchung unterbleibt aus von der Behörde zu vertretenden Gründen.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr nach dem Zeitaufwand entsprechend der Tarifstelle 23.9.1.2 der AVerwGebO NRW zu entrichten

§ 8

Mitwirkungspflichten

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, alle zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen sowie Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§ 9

Fälligkeit, Einziehung, Rechtsmittel

- (1) Die Gebühren einschließlich eventueller Kosten und Auslagen werden unmittelbar nach Bekanntgabe der Gebühr fällig. In den Fällen des § 7 wird die Gebühr mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die Nichtausführung der Untersuchung / Amtshandlung fällig.

- (2) Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines angemessenen Vor- schusses spätestens unmittelbar vor der Untersuchung abhängig gemacht werden.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühren nicht aufgehoben. Rechtsmittel gegen die Gebührenfestsetzung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzungen des Kreises Höxter vom 09.12.1999 über die Erhebung der von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz außerhalb öffentlicher Schlachthöfe in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.07.2002 und die Satzung des Kreises Höx- ter vom 24.06.2004 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz in öffentlichen Schlachthöfen außer Kraft.

37671 Höxter, den 4.12.2008

Landrat